

Stadt Friedrichshafen

Satzung

Entwurf

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

vom 01.10.2018

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 01.10.2018 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 Parkgebühren wird gestrichen und ersetzt durch:

§ 3 Parkgebührenzonen

- (1) Parkgebührenzone 1 (gelbe Zone) umfasst alle in § 4 Abs. 2 der Satzung nicht genannten, aber in der Anlage 1 (Übersichtsplan über Parkzonen) farblich gelb markierten Straßenzügen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Parkgebührenzone 2 (rote Zone) im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung gilt das Gebiet: Charlottenstraße mit den direkt angrenzenden Straßen, begrenzt im Norden durch die Wendelgardstraße, im Süden durch die Bismarckstraße, im Westen durch die Riedleparkstraße und im Osten durch die Ailingen Straße.
Ebenso die Möttelstraße, Metzstraße und die Werastraße mit Erweiterung der nördlichen Werastraße (im Zentrum Hofen), **sowie die östliche Eugenstraße**.
- (3) Als Parkgebührenzone „Campus-Zone“ im Sinne von § 3 Abs. 4 der Satzung gilt das Areal im Fallenbrunnen nach der Zufahrt von der Hochstraße, L 328 b im Nordosten sowie ab Zonenbeginn Fallenbrunnen aus Richtung Glärnischstraße im Süden.
- (4) Als Parkgebührenzone „Bäderzone“ gelten die Parkplätze beim Wellenbad Ailingen, Strandbad Friedrichshafen, Frei- und Seebad Fischbach, Freizeitgelände Manzell und in der Strandbadstraße am Fildenbergplatz.

Art. 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Friedrichshafen, den 01.10.2018
gez.

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.